

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist die Kreissparkasse Biberach verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

Nachhaltigkeitspolicy für die Anlageberatung der Kreissparkasse Biberach

Version: 5.0
Datum letzte Aktualisierung: 30.12.2022
Datum erste Veröffentlichung: 05.03.2021

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 5 lit. a Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

I. Einleitung

Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gesetzt, in Sachen Umwelt, Klimaschutz, der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und bei einem Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft als Vorreiter voran zu gehen.

Zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele wird zunehmend auch der Finanzsektor in die Pflicht genommen, um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Des Weiteren soll Transparenz hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Investments bzw. über die mit einem Investment nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Anleger entstehen.

II. Nachhaltigkeit bei der Kreissparkasse Biberach

Der verantwortungsvolle Umgang mit den uns anvertrauten Geldern gehört zum Selbstverständnis der Kreissparkasse Biberach (LEI: 529900FPOU897IEWGV26) als regional verwurzeltem Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag. Aus diesem Grund haben wir die Selbstverpflichtung der deutschen Sparkassen und Dienstleistungsunternehmen aus der Sparkassen-Finanzgruppe für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften unterzeichnet. Mit dieser Selbstverpflichtung ist der aktive Einsatz der Sparkasse für die Ziele des Pariser Klimaabkommens und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDG's) verbunden.

In ihren Funktionen als

- Finanzberater (Angebot von Anlageberatung)
- Finanzmarktteilnehmer (Angebot der Portfolio-/Vermögensverwaltung)
- Versicherungsvermittler

unterliegt die Kreissparkasse Biberach seit dem 10. März 2021 umfassenden Informations- und Veröffentlichungspflichten.

Wir verstehen uns als langfristigen und zuverlässigen Partner für unsere Kundinnen und Kunden. Deshalb ist Kundenzufriedenheit für uns ein wichtiges Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist ein qualitativ hochwertiges und umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot. Hierunter fallen bei der Kreissparkasse Biberach die

- Anlageberatung
- Finanzportfolio-/Vermögensverwaltung
- Versicherungsvermittlung

Im Rahmen unserer Investment-/Produktauswahlprozesse gestalten oder entwickeln wir für unsere Kundschaft ein bedarfsorientiertes Produkt- und Dienstleistungsangebot. Konkret bedeutet dies, dass in unseren Investmentprozessen neben klassischen finanzwirtschaftlichen Parametern, auch Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen werden.

Konkret bedingt dies eine Erweiterung unseres Produkt- und Dienstleistungsangebots um attraktive Alternativen und Komponenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Somit schaffen wir die Möglichkeit, Kapital sinnvoll in ökologisch und sozial verträgliche Anlagen zu investieren. Auf Kundenebene bieten wir somit in Übereinstimmung mit den jeweiligen persönlichen Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers ein geeignetes Produkt- und Dienstleistungsangebot an, um das Bewusstsein für nachhaltige (Wertpapier-)Investments zu fördern.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Diese Effekte können sich auf die von der Sparkasse vertriebenen Produkte (z.B. Investmentfonds, Zertifikate, geschlossene Beteiligungen) oder Dienstleistungen (z.B. Finanzportfolio-/Vermögensverwaltung) und damit auf das Vermögen unserer Kundinnen und Kunden auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risiken (z.B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, operationelles Risiko) erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risiken beitragen.

III. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir unseren Kundinnen und Kunden in der Beratung anbieten. Die für die Produktauswahl zuständigen Gremien bzw. die fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Finanzinstrumente unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Research- und Produktpartnern (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter).

Im Einzelnen gehen wir dabei wie im folgend dargestellt vor:

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Bei Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.

Zum anderen weisen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sogenannte Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards auf. Dies bedeutet, dass die o. g. Produkthanbieter nicht in bestimmte Unternehmen investieren (bei Investmentfonds), die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen oder diese Unternehmen nicht als Basiswert zugrunde legen (bei Zertifikaten).

Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von zu mehr als 10 Prozent aus Rüstungsgütern (geächtete Waffen > 0 Prozent)¹, zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle bestehen oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact² begehen. Wenn eine der vier Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

Zudem verfolgen die Produkthanbieter bei diesen Finanzinstrumenten eine ESG-Strategie, mit der negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich wiederum auf den Auswahlprozess bei Investmentfonds (Anlagestrategie) bzw. die Kreditvergabe bei Anleihen und Zertifikaten (Kredit-Policy).

Alternativ dazu wählen wir Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in (ökologisch) nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug), sofern diese von unseren Produkthanbietern aufgelegt bzw. angeboten werden.

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung sonstiger Finanzinstrumente

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob Sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die möglichst geringe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

¹ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

² Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen der Beraterinnen und Berater bei.

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

III. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Die Kreissparkasse Biberach berücksichtigt bei der Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principle Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unser Verfahren zur Auswahl der Finanzprodukte, zu denen wir beraten.

Aus dem Kreis der vom Anwendungsbereich der SFDR erfassten Finanzprodukte bietet die Kreissparkasse Biberach alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – im Folgenden: „Investmentfonds“ – in der Anlageberatung an.

Die für die Produktauswahl zuständigen Gremien bzw. die fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Investmentfonds unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Dabei findet eine enge Kooperation mit den Produktpartnern (Kapitalverwaltungsgesellschaften) der Sparkassen-Finanzgruppe statt.

Es werden solche Produktpartner ausgewählt, die ihrerseits die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen. So haben unsere Produktpartner die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Investitionsentscheidungsprozessen verankert und eine Erklärung veröffentlicht, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und den Umgang damit verfolgen. Unsere Produktpartner gehen aktuell in ihrer Erklärung vor allem mit qualitativen Angaben darauf ein, inwieweit sie bei Investitionsentscheidungen wichtige nachteilige Auswirkungen berücksichtigen. Erste Erklärungen mit Angaben zur quantitativen Bewertung der PAI-Indikatoren dürften bis spätestens 30. Juni 2023 folgen.

Im Rahmen unseres Auswahlprozesses ziehen wir auch produktbezogene Informationen unserer Produktpartner zur Berücksichtigung der PAI heran.

Bei Investmentfonds, die wir unseren Kundinnen und Kunden **mit Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfolgt bei den betreffenden Investmentfonds eine ESG-Strategie, mit der nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich auf den Auswahlprozess des Investmentfonds (Anlagestrategie).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt über den Zielmarkt Informationen für den von ihr verwalteten Investmentfonds, ob er eine explizite ESG-Strategie, mit der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden, verfolgt. Bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ergreift die Kapitalverwaltungsgesellschaft Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Klima, Umwelt und/oder Soziales zu reduzieren. Diese Zielmarktangaben werden im Produktausschuss bei der Produktfreigabe berücksichtigt.

In der Anlageberatung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt. Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt. In der Geeignetheitsprüfung prüfen wir, ob den Kunden und Kundinnen, die ein PAI-Produkt wünschen, ein solches empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden wir den Kunden/die Kundin auf diesen Aspekt gesondert hinweisen und begründen, warum das empfohlene Produkt gleichwohl geeignet ist.

Ferner werden die PAI bei Investmentfonds, die eine ESG-Strategie zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, über bestimmte Mindestausschlüsse berücksichtigt. Über die Mindestausschlüsse wird sichergestellt, dass unsere Produktpartner bei Investmentfonds nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt bzw. diese Unternehmen – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernen.

Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von Rüstungsgütern (geächtete Waffen > 0 Prozent)³, zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen.⁴ Wenn eine der vier Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden.

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden **ohne Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei dem Fonds berücksichtigen.

Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 werden unsere Produktpartner für jeden von ihnen verwalteten Investmentfonds auch produktbezogene Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Verkaufsprospekten veröffentlichen müssen. Ab diesem Zeitpunkt ist mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Datenlage zu PAI zu rechnen.

Darüber hinaus wählen wir Investmentfonds derzeit nicht auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur SFDR aufgeführten PAI-Indikatoren aus.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass auch Investmentfonds in unser Beratungssortiment aufgenommen werden, die möglichst geringe wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen haben.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der Sparkasse überwacht. So ist sichergestellt, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den von uns in der Anlageberatung angebotenen Investmentfonds berücksichtigt werden.

Erläuterung der Änderungen

- Ausformulierung Einleitung
- Ausformulierung grundlegender Punkte zur Nachhaltigkeit bei der Sparkasse
- Anpassung des Abschnitts zur Anlageberatungstätigkeit

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.